

Satzung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 51 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V. S. 42) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 06.06.1996 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) - hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Nummer zu versehen.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 StrWG-MV soll die Stadt dafür Sorge tragen, daß Hausnummern angebracht werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben gemäß § 51 Abs. 2 StrWG-MV das Anbringen von Hausnummern zu dulden.

§ 2

(1) Jedes Hauptgebäude in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie z. B. Wohnhäuser, Geschäftshäuser oder Hallen, ist mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und in sich abgeschlossen sind.

Nebengebäude, wie z. B. Garagen, Schuppen oder Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.

(2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu beschaffen und gemäß § 4 anzubringen.

Bei Neubauten muß die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 3

(1) Für die Hausnummern müssen arabische Zahlen verwendet werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden.

(2) Die Zahlen und Buchstaben der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.

(3) In jedem Fall muß die Hausnummer wetterbeständig sein und aus nicht veränderlichen Zahlen und Buchstaben bestehen. Die Hausnummer muß sich deutlich vom Untergrund unterscheiden lassen.

(4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich lesbar sein.

§ 4

(1) Die Hausnummer ist an jedem Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenniveau anzubringen. Ist der Haupteingang von der Straße aus nicht einsehbar, ist die Hausnummer zusätzlich an der zur Straße zeigenden Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt, anzubringen.

(2) Liegt das Hauptgebäude mehr als 20 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von mehr als 1 m Höhe von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. Die zusätzliche Numerierung sollte bis zu 0,5 m neben dem Haupteingang in einer Höhe von 0,8 - 1,0 m über Oberkante Gelände erfolgen.

(3) Ist ein Grundstück bzw. sind mehrere Grundstücke über einen für Kraftfahrzeuge gesperrten oder mit Benutzungsbeschränkungen (z. B. nur Anliegerverkehr) versehenen Weg erschlossen, so kann die Stadt bestimmen, daß ein Hinweisschild auf die Hausnummer(n) an einem von der Stadt festgelegten Standort an der Begrenzung der öffentlichen Straße anzubringen ist, von der der Weg abzweigt bzw. in die der Weg einmündet. § 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In besonderen Fällen kann die Stadt auf Antrag der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Personen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 3 Abweichungen zulassen.

§ 5

Wenn für ein Hauptgebäude oder eine einzelne Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muß als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie z. B. durchkreuzen.

§ 6

Die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Personen tragen die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern und Hinweisschilder.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, 07.06.1996

Diethelm Hinz
Bürgermeister